OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-750897/3/KLi

Datum:
Linz, 24. August 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 23. Juli 2020 der B GmbH, vertreten durch die Rechtsanwälte B, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 22. Juli 2020, GZ: BHSE-2020-133065/4-LAU, betreffend Abweisung eines AntrA auf Vergütung des Verdienstentganges nach dem Epidemiegesetz

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid vom 22. Juli 2020, GZ: BHSE-2020-133065/4-LAU, wies die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag der nunmehrigen Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32 Epidemiegesetz ab.

Begründend führte die belangte Behörde Folgendes aus:

„Für die Behörde steht folgender Sachverhalt fest:
Sie haben am 07.05.2020 (eingelangt bei der Behörde am 07.05.2020) den Antrag auf eine Vergütung nach § 32 Epidemiegesetz für Ihren Mitarbeiter E H gestellt.
Ihr Mitarbeiter befand sich von 16.03.2020 bis 27.03.2020 in selbstüberwachter Heimquarantäne. Es fand keine behördliche Absonderung Ihres Mitarbeiters durch die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land statt.

Rechtliche Beurteilung:
§ 32 Abs.1 bis 5 Epidemiegesetz 1950 lautet:

1. sie gemäß §§ 7 oder 17 abgesondert worden sind, oder
2. ihnen die Abgabe von Lebensmitteln gemäß § 11 untersagt worden ist, oder
3. ihnen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit gemäß § 17 untersagt worden ist, oder
4. sie in einem gemäß § 20 im Betrieb beschränkten oder geschlossenen Unternehmen beschäftigt sind, oder
5. sie ein Unternehmen betreiben, das gemäß § 20 in seinem Betrieb beschränkt oder gesperrt worden ist, oder
6. sie in Wohnungen oder Gebäuden wohnen, deren Räumung gemäß § 22 angeordnet worden ist, oder
7. sie in einer Ortschaft wohnen oder berufstätig sind, über welche Verkehrsbeschränkungen gemäß § 24 verhängt worden sind,

und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten ist.
(2) Die Vergütung ist für jeden Tag zu leisten, der von der in Abs. 1 genannten behördlichen Verfügung umfasst ist.

Gemäß § 33 Epidemiegesetz 1950 ist der Anspruch auf Entschädigung gemäß § 29 binnen sechs Wochen nach erfolgter Desinfektion oder Rückstellung des Gegenstandes oder nach Verständigung von der erfolgten Vernichtung geltend zu machen. Der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32 ist gemäß § 49 Epidemiegesetz 1950 binnen drei Monaten vom Tage der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen.
Die Auflistung der anspruchsbegründenden Sachverhalte in § 32 Abs. 1 Z 1 bis 7 Epidemiegesetz 1950 ist als taxativ anzusehen und läßt keinen Interpretationsspielraum zu.

Sie beantragten eine Vergütung nach § 32 Epidemiegesetz. Ihr Mitarbeiter befand sich in selbstüberwachter Heimquarantäne. Dies stellt keine behördliche Maßnahme im Sinne des § 32 Abs 1 Epidemiegesetz dar.

Die in der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über die Einreise nach Österreich in Zusammenhang mit der Eindämmung von SARS-COV-2 geregelte Vorgangsweise wurde aufgrund des § 25 Epidemiegesetz 1950 BGBl. I 186/1950 erlassen. Der Tatbestand des § 25 Epidemiegesetz 1950 findet sich nicht in der Aufzählung des § 32 Abs 1 Epidemiegesetz 1950, weshalb die anspruchsbegründenden Sachverhalte des § 32 Abs. 1 Epidemiegesetz 1950 nicht realisiert werden.

Ihr Antrag war daher abzuweisen."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf mit Schreiben vom 23. Juli 2020 rechtzeitig Beschwerde.

Begründend führte die Bf Folgendes aus:

„In umseits näher bezeichneter Rechtssache erhebt die Beschwerdeführerin gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 22.07.2020 GZ:BHSE-2020-133065/4 binnen offener Frist nachstehende

Beschwerde

Der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 22.07.2020, GZ: BHSE-2020-133065/4, wird zur Gänze angefochten und ausgeführt wie folgt:

1. Gegenständlicher Bescheid wird sinngemäß lediglich damit begründet, dass Seitens der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land keine Maßnahmen im Sinne des Epidemiegesetzes ergriffen wurden und deshalb der Antrag der Beschwerdeführerin abzuweisen war.

2. Die Argumentation der genannten Behörde ist nicht weiter nachvollziehbar. Wie in der Stellungnahme vom 26.05.2020 ausführlich ausgeführt, wurden Quarantäne-Maßnahmen durch von der Bezirkshauptmannschaft Landeck Beauftragte und somit in deren Namen tätige Behörden, ergriffen. Der Arbeitnehmer H E wurde aufgrund der Sperre des P durch Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Landeck nach dem Epidemiegesetz verständigt, dass er sich in Quarantäne zu begeben hätte.

Diese Anordnung ist im Verantwortungsbereich der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land erfolgt, es handelte sich bei Herrn H E offenbar um eine Person der Risikogruppe 3 und wurde aufgrund des Erlasses des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz ausdrücklich die Anordnung gegeben, dass sich Personen der Risikogruppe 3 in Quarantäne zu begeben hätten. Es handelte sich somit entgegen der Ansicht der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land um eine behördliche Maßnahme in Sinne des § 32 Epidemiegesetz 1950 i.d.g.F. bzw. um eine sinngemäße Maßnahme gemäß §§ 7

bzw. 17 Epidemiegesetz. Die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land zeichnet als örtlich zuständige Behörde für das Vorgehen der A, die wiederum auf behördliche Anweisung, aufgrund des Erlasses des Gesundheitsministers agiert hat, um eine behördliche Maßnahme, die der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land zurechenbar ist. Die Argumentation, die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land hätte keine Maßnahme ergriffen ist somit unrichtig.

3. Auf das Vorbringen der Beschwerdeführerin in der Stellungnahme sowie deren Beweisanbote ist die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land in keiner Weise eingegangen. Bei gegenständlicher Begründung, die nicht weiter nachvollziehbar ist, handelt es sich um eine Scheinbegründung. Gegenständlicher Bescheid ist daher schon aufgrund dieses Umstandes rechtswidrig, zumal sämtliche Argumentationen und Beweisanträge der Beschwerdeführerin weder behandelt, noch auf diese inhaltlich eingegangen worden ist. Es ist nicht einmal zur Abweisung von Beweisanträgen gekommen, sondern wurden diese schlichtweg ignoriert. Das Ermittlungsverfahren der erstinstanzlichen Behörde ist somit als mangelhaft zu bezeichnen. Auch aus diesem Grund ist die Rechtswidrigkeit des gegenständlichen Bescheides gegeben.

4. Der Antrag vom 07.05.2020 gemäß § 32 Epidemiegesetz für den Arbeitnehmer H E wird daher ausdrücklich aufrechterhalten. Herr H war vom 10.03.2020 bis 11.03.2020 auf einer Baustelle in I im P tätig und wurde durch die Sperre des P aufgrund der Anordnung der Bezirkshauptmannschaft Landeck in Quarantäne gesetzt. Die Anordnung wurde ausdrücklich erteilt.

Für den Fall des Zuwiderhandelns wurde seitens der A, aber auch seitens der Behörde, die Verhängung eines Quarantänebescheides angekündigt. Der Arbeitnehmer hat die Antragstellerin informiert, dass er sich grundsätzlich in Quarantäne begeben müsse, widrigenfalls er mit der Verhängung eines behördlichen Bescheides zu rechnen habe. Diese ‚freiwillige Hausquarantäne' ist somit keine freiwillige Quarantäne sondern beruht somit auf eine gesetzliche Bestimmung und einer ausdrücklichen Anordnung, welche der Minister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, der Bundeskanzler, aber auch die Landeshauptleute, aber auch Exekutivbeamte und A bei einem Telefonanruf verbreiten ließ. Die jeweilige Anordnung ist rechtlich als mündlicher Bescheid bzw. Maßnahme im Sinne der §§ 7 und 17 Epidemiegesetz zu werten. Allenfalls sind darin Maßnahmen des unmittelbaren behördlichen Befehls und Zwangsgewalt zu sehen, welche ebenfalls auf dem Epidemiegesetz bzw. aufgrund der erlassenen Verordnungen und Erlässe beruht. Nachdem ein Quarantänebescheid nur angeordnet werden kann, wenn ein Betroffener offenbar einer Quarantänebestimmung nicht freiwillig nachkommt, kann es auf das Vorliegen eines solchen Bescheides bei Ersatzansprüchen nicht ankommen. Es würden sonst jene Personen, die den behördlichen Anweisungen nicht gefolgt sind, sondern erst mittels behördlicher Zwangsgewalt, bescheidmäßig dazu gezwungen worden sind, bevorzugt werden, was absolut unbillig wäre und nicht dem Sinn des Gesetzes entsprechen würde.

Das Epidemiegesetz ist somit anwendbar. Ebenso sind die Ersatzansprüche nach dem Epidemiegesetz, welche aufgrund des Umstandes, dass der Arbeitgeber die Lohnansprüche bezahlt hat, auf diesen übergegangen sind, zu gewähren. Darüber hinaus ist mangels eines Bescheides nach dem Epidemiegesetz, mit welchem die Quarantäne angeordnet worden wäre, jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in deren Bezirk der Berechtigte seinen

Wohnsitz hat.

Die Beschwerdeführerin hat somit 2 Wochen den Ausfall des Mitarbeiters aufgrund der Anordnung gemäß § 32 Epidemiegesetz 1950 aufgrund des Umstandes, dass Herr H E der gesamte Lohn ausbezahlt worden ist, ersetzt zu bekommen. Die Forderung ist somit von Herrn H E aufgrund der Zahlung des Lohnes im Wege der gesetzlichen Zession auf die Beschwerdeführerin übergegangen.
Beweis: Lohnzettel, Herr H E, p.A. Beschwerdeführerin als Zeuge.

Sollte die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems der Ansicht sein, dass eine Zuständigkeit der Behörde dennoch nicht besteht, ist diese verpflichtet, gegenständlichen Antrag samt der nunmehrigen Stellungnahme an die zuständige Behörde weiterzuleiten.

5. Es wird daher gestellt der

Antrag

auf Behebung des erstinstanzlichen Bescheides und Stattgebung des Antrages auf Vergütung für Entgeltfortzahlung.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Mit Schreiben vom 19. August 2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde und den vorgelegten Verwaltungsakt. Zumal die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und in der Beschwerde auch ausschließlich Rechtsfragen aufgeworfen wurden und dem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen, konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Die Bf betreibt ein Unternehmen mit Sitz in M, G 15.

II.2. E H, geb. am xx.xx.1979, ist ein Mitarbeiter der Bf.

II.3. Dieser Mitarbeiter war von 10. März 2020 bis 11. März 2020 für die Bf auf einer Baustelle in I im P tätig. Der Arbeitnehmer reiste über Deutschland (das

große deutsche Eck) zu seinem Wohnsitz in N, S.straße 52 zurück. Dort angelangt befand er sich von 16. März 2020 bis 27. März 2020 in Selbstquarantäne.

II.4. Mit Antrag vom 7. Mai 2020 begehrte die Bf, die den Lohn für den Arbeitnehmer fortgezahlt hatte, den Ersatz von 1.765,42 Euro, die sich aus einem Bruttobetrag von 1.456,26 Euro und einem Dienstgeberanteil von 309,16 Euro zusammensetzen.

II.5. Die Bf brachte in diesem Zusammenhang eine Stellungnahme vom 26. Mai 2020 mit folgendem Inhalt ein:

„Der Antrag vom 07.05.2020 gemäß § 32 Epidemiegesetz für den Arbeitnehmer H E wird ausdrücklich aufrechterhalten.
Herr H war im Zeitraum vom 10.03.2020 bis 11.03.2020 auf einer Baustelle in I im P tätig. Aufgrund der ohnedies bekannten Umstände wurde von der BH Landeck eine Sperre des P durch Verordnung nach dem Epidemiegesetz angeordnet. Den ausreisenden Personen, die in Österreich ihren Wohnsitz haben, wurde von den dortigen Behörden und der Exekutive sowie über die Medien mehrfach erklärt, sie müssen sich in 14-tägige Quarantäne begeben
(z.B. x).

Ebenso wurde über die Medien, aber auch über die A verbreitet, dass sich sämtliche Personen, die sich in letzter Zeit, jedenfalls seit 28.02.2020 im P aufgehalten haben, in Quarantäne begeben müssen.
Für den Fall des Zuwiderhandelns wurde seitens der A, aber auch seitens der Behörde, die Verhängung eines Quarantänebescheides angekündigt.
Der Arbeitnehmer hat die Antragstellerin informiert, dass er sich grundsätzlich in Quarantäne begeben müsse, widrigenfalls er mit der Verhängung eines behördlichen Bescheides zu rechnen habe.
Der Arbeitnehmer ist darüber hinaus bei der Rückreise von Tirol über das große deutsche Eck eingereist und hat sich somit im Ausland befunden. Nachdem er kein Zeugnis hatte, welches als ärztliches Attest die Virenfreiheit bestätigt hätte, musste sich Herr H E auch aus diesem Grund in 14-tägige Quarantäne begeben. Die Maßnahmen, welche in der Verordnung des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über Maßnahmen bei der Einreise aus Nachbarstaaten BGBl. II Nr. 87/2020 verordnet sind, beruhen auf eine Ermächtigung des Epidemiegesetzes.

Die ‚freiwillige Hausquarantäne' ist somit keine freiwillige Quarantäne sondern beruht somit auf eine gesetzliche Bestimmung und einer ausdrücklichen Anordnung, welche der Minister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, der Bundeskanzler, aber auch der Landeshauptmann von Tirol über die Medien, aber auch Exekutivbeamte und A bei einem Telefonanruf verbreiten ließ. Die jeweilige Anordnung ist rechtlich als mündlicher Bescheid zu werten. Allenfalls sind darin Maßnahmen des unmittelbaren behördlichen Befehls und Zwangsgewalt zu sehen, welche ebenfalls auf dem Epidemiegesetz bzw. aufgrund der erlassenen Verordnungen und Erlässe beruht.
Nachdem ein Quarantänebescheid nur angeordnet werden kann, wenn ein Betroffener offenbar einer Quarantänebestimmung nicht freiwillig nachkommt, kann es auf das

Vorliegen eines solchen Bescheides bei Ersatzansprüchen nicht ankommen. Es würden sonst jene Personen, die den behördlichen Anweisungen nicht gefolgt sind, sondern erst mittels behördlicher Zwangsgewalt, bescheidmäßig dazu gezwungen worden sind, bevorzugt werden, was absolut unbillig wäre und nicht dem Sinn des Gesetzes entsprechen würde.
Das Epidemiegesetz ist somit anwendbar. Ebenso sind die Ersatzansprüche nach dem Epidemiegesetz, welche aufgrund des Umstandes, dass der Arbeitgeber die Lohnansprüche bezahlt hat, auf diesen übergegangen sind, zu gewähren.
Darüber hinaus ist mangels eines Bescheides nach dem Epidemiegesetz, mit welchem die Quarantäne angeordnet worden wäre, jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in deren Bezirk der Berechtigte seinen Wohnsitz hat.

Die B GmbH hat somit 2 Wochen den Ausfall des Mitarbeiters aufgrund der Anordnung gemäß § 32 Epidemiegesetz 1950 aufgrund des Umstandes, dass Herr H E der gesamte Lohn ausbezahlt worden ist, ersetzt zu bekommen. Die Forderung ist somit von Herrn H E aufgrund der Zahlung des Lohnes im Wege der gesetzlichen Zession auf die B GmbH übergegangen.
Sollte die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land der Ansicht sein, dass eine Zuständigkeit der Behörde dennoch nicht besteht, ist diese verpflichtet, gegenständlichen Antrag samt der nunmehrigen Stellungnahme an die zuständige Behörde weiterzuleiten.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

III. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und aus der Beschwerde. Die Dauer der Selbstquarantäne, die Lohnkosten und der Verfahrensablauf gehen aus dem Akteninhalt hervor, sodass weitere Erhebungen unterbleiben konnten. Inwiefern die Bf Anspruch auf eine Entschädigung hat, ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung.

IV. Rechtslage:

IV.1. Zu den relevanten Bestimmungen des Epidemiegesetzes:

IV.1.1. § 7 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950 zuletzt geändert durch BGBl.I Nr. 63/2016 regelt:

„Absonderung Kranker

§ 7 (1) Durch Verordnung werden jene anzeigepflichtigen Krankheiten bezeichnet, bei denen für kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen Absonderungsmaßnahmen verfügt werden können.

(1a) Zur Verhütung der Weiterverbreitung einer in einer Verordnung nach Abs. 1 angeführten anzeigepflichtigen Krankheit können kranke, krankheitsverdächtige oder

ansteckungsverdächtige Personen angehalten oder im Verkehr mit der Außenwelt beschränkt werden, sofern nach der Art der Krankheit und des Verhaltens des Betroffenen eine ernstliche und erhebliche Gefahr für die Gesundheit anderer Personen besteht, die nicht durch gelindere Maßnahmen beseitigt werden kann. Die angehaltene Person kann bei dem Bezirksgericht, in dessen Sprengel der Anhaltungsort liegt, die Überprüfung der Zulässigkeit und Aufhebung der Freiheitsbeschränkung nach Maßgabe des 2. Abschnitts des Tuberkulosegesetzes beantragen. Jede Anhaltung ist dem Bezirksgericht von der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen, die sie verfügt hat. Das Bezirksgericht hat von Amts wegen in längstens dreimonatigen Abständen ab der Anhaltung oder der letzten Überprüfung die Zulässigkeit der Anhaltung in sinngemäßer Anwendung des § 17 des Tuberkulosegesetzes zu überprüfen, sofern die Anhaltung nicht vorher aufgehoben wurde.

(2) Kann eine zweckentsprechende Absonderung im Sinne der getroffenen Anordnungen in der Wohnung des Kranken nicht erfolgen oder wird die Absonderung unterlassen, so ist die Unterbringung des Kranken in einer Krankenanstalt oder einem anderen geeigneten Raume durchzuführen, falls die Überführung ohne Gefährdung des Kranken erfolgen kann.

(3) Zum Zwecke der Absonderung sind, wo es mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse geboten erscheint, geeignete Räume und zulässig erkannte Transportmittel rechtzeitig bereitzustellen, beziehungsweise transportable, mit den nötigen Einrichtungen und Personal ausgestattete Barackenspitäler einzurichten.

(4) Abgesehen von den Fällen der Absonderung eines Kranken im Sinne des Abs. 2 kann die Überführung aus der Wohnung, in der er sich befindet, nur mit behördlicher Genehmigung und unter genauer Beobachtung der hiebei von der Behörde anzuordnenden Vorsichtsmaßregeln erfolgen.

(5) Diese Genehmigung ist nur dann zu erteilen, wenn eine Gefährdung öffentlicher Rücksichten hiedurch nicht zu besorgen steht und der Kranke entweder in eine zur Aufnahme solcher Kranker bestimmte Anstalt gebracht werden soll oder die Überführung nach der Sachlage unbedingt geboten erscheint.

IV.1.2. § 17 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 185/1950 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2006 regelt:

„Überwachung bestimmter Personen

§ 17 (1) Personen, die als Träger von Krankheitskeimen einer anzeigepflichtigen Krankheit anzusehen sind, können einer besonderen sanitätspolizeilichen Beobachtung oder Überwachung unterworfen werden. Sie dürfen nach näherer Anordnung der Bezirksverwaltungsbehörde (Gesundheitsamt) nicht bei der Gewinnung oder Behandlung von Lebensmitteln in einer Weise tätig sein, welche die Gefahr mit sich bringt, dass Krankheitskeime auf andere Personen oder auf Lebensmittel übertragen werden. Für diese Personen kann eine besondere Meldepflicht, die periodische ärztliche Untersuchung sowie erforderlichenfalls die Desinfektion und Absonderung in ihrer Wohnung angeordnet werden; ist die Absonderung in der Wohnung in zweckmäßiger Weise nicht durchführbar, so kann die Absonderung und Verpflegung in eigenen Räumen verfügt werden. (BGBl. Nr. 151/1947, Artikel II Z 5 lit. f.)

(2) Bezieht sich der Ansteckungsverdacht auf die Übertragung des Flecktyphus, der Blattern, der Asiatischen Cholera oder der Pest, so ist die sanitätspolizeiliche Beobachtung und Überwachung der ansteckungsverdächtigen Person im Sinne des vorhergehenden Absatzes jedenfalls durchzuführen.

(3) Für Personen, die sich berufsmäßig mit der Krankenbehandlung, der Krankenpflege oder Leichenbesorgung beschäftigen, und für Hebammen ist die Beobachtung besonderer Vorsichten anzuordnen. Für solche Personen können Verkehrs- und Berufsbeschränkungen sowie Schutzmaßnahmen, insbesondere Schutzimpfungen, angeordnet werden. (BGBl. Nr. 151/1947, Artikel II Z 5 lit. g.)

(4) Sofern dies im Hinblick auf Art und Umfang des Auftretens einer meldepflichtigen Erkrankung zum Schutz vor deren Weiterverbreitung unbedingt erforderlich ist, kann die Bezirksverwaltungsbehörde im Einzelfall für bestimmte gefährdete Personen die Durchführung von Schutzimpfungen oder die Gabe von Prophylaktika anordnen.“

IV.1.3. § 20 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950 regelt:

„Betriebsbeschränkungen oder Schließung gewerblicher Unternehmen

§ 20 (1) Beim Auftreten von Scharlach, Diphtherie, Abdominaltyphus, Paratyphus, bakterieller Lebensmittelvergiftung, Flecktyphus, Blattern, Asiatischer Cholera, Pest oder Milzbrand kann die Schließung von Betriebsstätten, in denen bestimmte Gewerbe ausgeübt werden, deren Betrieb eine besondere Gefahr für die Ausbreitung dieser Krankheit mit sich bringt, für bestimmt zu bezeichnende Gebiete angeordnet werden, wenn und insoweit nach den im Betriebe bestehenden Verhältnissen die Aufrechterhaltung desselben eine dringende und schwere Gefährdung der Betriebsangestellten selbst sowie der Öffentlichkeit überhaupt durch die Weiterverbreitung der Krankheit begründen würde. (BGBl. Nr. 449/1925, Artikel III Abs. 2, und BGBl. Nr. 151/1947, Artikel II Z 5 lit. h.)

(2) Beim Auftreten einer der im ersten Absatz angeführten Krankheiten kann unter den sonstigen dort bezeichneten Bedingungen der Betrieb einzelner gewerbsmäßig betriebener Unternehmungen mit fester Betriebsstätte beschränkt oder die Schließung der Betriebsstätte verfügt sowie auch einzelnen Personen, die mit Kranken in Berührung kommen, das Betreten der Betriebsstätten untersagt werden.

(3) Die Schließung einer Betriebsstätte ist jedoch erst dann zu verfügen, wenn ganz außerordentliche Gefahren sie nötig erscheinen lassen.

(4) Inwieweit die in den Abs. 1 bis 3 bezeichneten Vorkehrungen auch beim Auftreten einer anderen anzeigepflichtigen Krankheit getroffen werden können, wird durch Verordnung bestimmt.“

IV.1.4. § 32 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 43/2020 regelt:

„Vergütung für den Verdienstentgang

§ 32 (1) Natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes ist wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile dann eine Vergütung zu leisten, wenn und soweit

1. sie gemäß §§ 7 oder 17 abgesondert worden sind, oder
2. ihnen die Abgabe von Lebensmitteln gemäß § 11 untersagt worden ist, oder
3. ihnen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit gemäß § 17 untersagt worden ist, oder
4. sie in einem gemäß § 20 im Betrieb beschränkten oder geschlossenen Unternehmen beschäftigt sind, oder
5. sie ein Unternehmen betreiben, das gemäß § 20 in seinem Betrieb beschränkt oder gesperrt worden ist, oder
6. sie in Wohnungen oder Gebäuden wohnen, deren Räumung gemäß § 22 angeordnet worden ist, oder
7. sie in einer Ortschaft wohnen oder berufstätig sind, über welche Verkehrsbeschränkungen gemäß § 24 verhängt worden sind,

und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten ist.

(2) Die Vergütung ist für jeden Tag zu leisten, der von der in Abs. 1 genannten behördlichen Verfügung umfasst ist.

(3) Die Vergütung für Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, ist nach dem regelmäßigen Entgelt im Sinne des Entgeltfortzahlungsgesetzes, BGBl. Nr. 399/1974, zu bemessen. Die Arbeitgeber haben ihnen den gebührenden Vergütungsbetrag an den für die Zahlung des Entgelts im Betrieb üblichen Terminen auszuzahlen. Der Anspruch auf Vergütung gegenüber dem Bund geht mit dem Zeitpunkt der Auszahlung auf den Arbeitgeber über. Der für die Zeit der Erwerbsbehinderung vom Arbeitgeber zu entrichtende Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung und der Zuschlag gemäß § 21 des Bauarbeiterurlaubsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 414, ist vom Bund zu ersetzen.

(4) Für selbständig erwerbstätige Personen und Unternehmungen ist die Entschädigung nach dem vergleichbaren fortgeschriebenen wirtschaftlichen Einkommen zu bemessen.

(5) Auf den gebührenden Vergütungsbetrag sind Beträge anzurechnen, die dem Vergütungsberechtigten wegen einer solchen Erwerbsbehinderung nach sonstigen Vorschriften oder Vereinbarungen sowie aus einer anderweitigen während der Zeit der Erwerbsbehinderung aufgenommenen Erwerbstätigkeit zukommen.

(6) Der für das Gesundheitswesen zuständige Bundesminister kann, wenn und soweit dies zur Gewährleistung einer einheitlichen Verwaltungsführung erforderlich ist, durch Verordnung nähere Vorgaben zur Berechnung der Höhe der Entschädigung oder Vergütung des Verdienstentgangs erlassen."

IV.1.5. § 36 Epidemiegesetz 1950, BGBl.Nr. 186/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 43/2020 regelt:

„Kostenbestreitung aus dem Bundesschatz

§ 36 (1) Aus dem Bundesschatz sind zu bestreiten:

a) die Kosten von Screeningprogrammen nach § 5a;

b) die Kosten der in staatlichen Untersuchungsanstalten nach § 5 vorgenommenen Untersuchungen;

c) die Kosten der Vertilgung von Tieren, durch die Krankheitskeime verbreitet werden können (§ 14);

d) die Kosten der Überwachung und Absonderung ansteckungsverdächtiger Personen (§ 17);

e) die Kosten für die Beistellung von Unterkünften (§ 22);

f) die Kosten der Vorkehrungen zur Einschränkung des Verkehrs mit Bewohnern verseuchter Ortschaften und Niederlassungen (§ 24);

g) die Gebühren der Epidemieärzte (§ 27);

h) die Entschädigungen für die bei einer Desinfizierung beschädigten oder vernichteten Gegenstände (§§ 29 bis 31);

i) die Vergütungen für den Verdienstentgang (§ 32) und die Behandlungskosten gemäß § 33a Abs. 2;

k) die Ruhe- und Versorgungsgenüsse für Ärzte und ihre Hinterbliebenen (§ 34);

l) die Ruhe- und Versorgungsgenüsse für Pflegepersonen und ihre Hinterbliebenen (§ 35);

m) die Kosten der von den staatlichen Behörden und Organen aus Anlaß der Durchführung dieses Gesetzes zu pflegenden Amtshandlungen;

n) die Kosten für die Beauftragungen nach § 5 Abs. 4 und § 27a.

(2) Über Ansprüche, die nach Abs. 1 erhoben werden, entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde.

(3) Die Kosten des gerichtlichen Verfahrens trägt der Bund.“

IV.1.6. § 46 Epidemiegesetz 1950 BGBl. Nr. 186/1950 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2020 regelt:

„Telefonischer Bescheid

§ 46 (1) Bescheide gemäß § 7 oder § 17 dieses Bundesgesetzes können für die Dauer der Pandemie mit COVID-19 abweichend von § 62 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991 in der geltenden Fassung, aufgrund eines Verdachts mit der Infektion von SARS-CoV-2 auch telefonisch erlassen werden.

(2) Die Absonderung endet, wenn die Behörde nicht innerhalb von 48 Stunden einen Bescheid über die Absonderung gemäß § 7 dieses Bundesgesetzes wegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 erlässt.

(3) Der Inhalt und die Verkündung eines telefonischen Bescheides ist zu beurkunden und der Partei zuzustellen.“

IV.2. Die für den vorliegenden Fall relevante 81. Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz: Medizinische Überprüfungen bei der Einreise im Zusammenhang mit dem „2019 neuartigen Coronavirus“, BGBl. II Nr. 81/2020, ausgegeben am 6. März 2020, hatte nachfolgenden Inhalt:

„81. Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend medizinische Überprüfungen bei der Einreise im Zusammenhang mit dem „2019 neuartigen Coronavirus“

Auf Grund des § 25 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 37/2018 und die Bundesministeriengesetz-Novelle 2020, BGBl. I Nr. 8/2020, wird verordnet:

§ 1. (1) Einreisende oder durchreisende Personen sind verpflichtet, sich auf Anordnung der Gesundheitsbehörde, einer medizinischen Überprüfung im Hinblick auf das Vorliegen eines Krankheitsverdachts an COVID-19 zu unterziehen.

(2) Diese medizinische Überprüfung besteht in der Erhebung der Reisebewegungen und allfälliger Kontakte mit einem an COVID-19 Erkrankten sowie einer Messung der Körpertemperatur.

§ 2. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben die Gesundheitsbehörden und Organe über deren Ersuchen bei der Ausübung ihrer in dieser Verordnung beschriebenen Aufgaben bzw. zur Durchsetzung der vorgesehenen Maßnahmen erforderlichenfalls unter Anwendung von Zwangsmitteln zu unterstützen.“

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Wie unter Punkt II. festgestellt, ist die von der selbstüberwachten Heimquarantäne betroffene Person ein Arbeitnehmer der Bf.

Während der selbstüberwachten Heimquarantäne bezahlte die Bf das Entgelt des Arbeitnehmers von 1.765,42 Euro fort, welches sich aus einem Bruttobetrag von 1.456,26 Euro und einem Dienstgeberanteil von 309,16 Euro zusammensetzte.

V.2. Die für den vorliegenden Fall relevante „81. Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz: Medizinische Überprüfungen bei der Einreise im Zusammenhang mit dem „2019 neuartigen Coronavirus“, BGBl. II Nr. 81/2020“, ausgegeben am 6. März 2020, gründet auf § 25 Epidemiegesetz 1950.

V.3. Die von der Bf ins Treffen geführte Verordnung BGBl. II Nr. 87/2020, vom 10. März 2020 betraf zunächst die Einreise aus Italien, wurde mit BGBl. II Nr. 92/2020 vom 13. März 2020 auf die Einreise aus der Schweiz und Liechtenstein erweitert und schließlich mit BGBl. II Nr. 104/2020 vom 18. März 2020 neuerlich erweitert auf Deutschland, Ungarn und Slowenien. Mit BGBl. II Nr. 149/2020 vom 9. April 2020 wurde diese Verordnung für die Einreise aus Nachbarstaaten novelliert.

Sowohl die Stammfassung als auch sämtliche Novellen stützen sich auf § 25 Epidmiegesetz.

V.4. Die Bf beantragte die Vergütung gestützt auf § 32 Epidemiegesetz.

V.5 Die Bestimmung des § 36 Abs. 1 lit. i Epidemiegesetz eröffnet grundsätzlich die Möglichkeit für einen Kostenersatz aus dem Bundesschatz für Fallgruppen, die in § 32 Epidemiegesetz näher geregelt werden. Die Bf stützte ihren Antrag demnach auch auf § 32 Epidemiegesetz. Sie ist eine juristische Person, der durch eine Behinderung des Erwerbes Vermögensnachteile in Form der mutmaßlich verpflichtenden Entgeltfortzahlung entstanden sind. Im Falle des Vorliegens weiterer Voraussetzungen, die in § 32 Abs. 1 Z 1 bis 7 Epidemiegesetz aufgezählt werden, bestünde der erhobene Anspruch zu Recht.

V.6. Dazu ist aber anzumerken, dass nach Ansicht des erkennenden Gerichts die Aufzählung der Alternativen in § 32 Abs. 1 Epidemiegesetz – wie von der belangten Behörde angenommen – als taxativ anzusehen ist. Die detaillierte Darstellung der einzelnen Tatbestandsmerkmale bezogen auf die jeweiligen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes lässt klar den Schluss zu, dass der Gesetzgeber hier eine abschließende Aufzählung vorgenommen und auch intendiert hat, was keinen Raum für eine teleologische Erweiterung bietet. Es ist also davon auszugehen, dass

die verordneten Maßnahmen in Form von Einreisebeschränkungen aus dem Ausland im Sinne des § 25 Epidemiegesetz, solange sie nicht unter eine der Ziffern des § 32 Abs. 1 Epidemiegesetz zu subsumieren sind, keine Vergütungsansprüche rechtfertigen.

V.7. Der in Rede stehende Dienstnehmer der Bf reiste auf dem Landweg von Deutschland nach Österreich ein und unterzog sich in der Folge einer selbstüberwachten Heimquarantäne von 16. März 2020 bis 27. März 2020.

Unbestritten ist, dass gegen den Arbeitnehmer der Bf kein Bescheid im Sinne des § 7 oder § 17 Epidemiegesetz erlassen wurde. Ein solcher wird auch in der Beschwerde nicht behauptet. Ganz im Gegenteil gesteht die Bf selbst zu, dass ein Bescheid nicht erlassen wurde, versucht aber darzustellen, dass auch mündliche Anordnungen Bescheidcharakter hätten. Ganz offensichtlich hat aber der Arbeitnehmer der Bf weder von einer Behörde noch von der A noch sonst eine Anordnung über eine Quarantäne erhalten. Aufgrund der allgemeinen Kenntnis aus Medienberichten hat er sich aber in Selbstquarantäne begeben.

V.8. Die Bedenken in der Beschwerde werden vom erkennenden Gericht nicht geteilt, da in § 7 und § 17 Epidemiegesetz individuelle Rechtsakte gegen von der Erkrankung Betroffene bzw. gegen solche Personen, die als Träger gelten, vorgesehen sind, wohingegen die in Rede stehende Verordnung Vorkehrungen für aus dem Ausland einreisende Personen normiert.

V.9. Selbst dann aber, wenn man eine behördliche Anordnung einer Heimquarantäne erblicken wollte, liegt eine bescheidmäßig verhängte Quarantäne nicht vor.

Die Bf führt dazu ins Treffen, dass Bescheide auch telefonisch erlassen werden können und bezieht sich offensichtlich auf die Bestimmung des § 46 Epidemiegesetz.

Demnach können gemäß § 46 Abs. 1 leg. cit. Bescheide gemäß § 7 oder § 17 dieses Bundesgesetzes für die Dauer der Pandemie mit COVID-19 abweichend von § 62 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991 in der geltenden Fassung, aufgrund eines Verdachts mit der Infektion von SARS-CoV-2 auch telefonisch erlassen werden. Gemäß Abs. 2 leg. cit. endet die Absonderung, wenn die Behörde nicht innerhalb von 48 Stunden einen Bescheid über die Absonderung gemäß § 7 dieses Bundesgesetzes wegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 erlässt. Gemäß Abs. 3 leg. cit. sind der Inhalt und die Verkündung eines telefonischen Bescheides zu beurkunden und der Partei zuzustellen.

Selbst wenn man unterstellt, dass diese Bestimmung auch auf den vorliegenden Fall anzuwenden sei, wurden die dort geregelten Verfahrensbestimmungen nicht

eingehalten, was sich auch aus dem Beschwerdevorbringen ergibt. Demnach besteht auch gestützt auf § 17 iVm § 46 Epidemiegesetz kein Anspruch auf Entschädigung.

V.10. Dass ein Quarantänebescheid, wie in der Beschwerdeschrift vorgebracht, „nur angeordnet werden kann, wenn ein Betroffener offenbar einer Quarantänebestimmung nicht freiwillig nachkommt“, findet nach Auffassung des erkennenden Gerichts im Epidemiegesetz keine Deckung; im Gegenteil ist systemimmanent davon auszugehen, dass ausschließlich an die Rechtssatzform „Bescheid“ entsprechende weitere Ansprüche anknüpfen. Auch bietet lediglich ein Bescheid die Grundlage dafür, den Rechtsunterworfenen Pflichten aufzuerlegen und, falls der bescheidmäßigen Anordnung nicht Folge geleistet wird, Sanktionen zu ergreifen. Aus Sicht der Rechtsunterworfenen bietet ein Bescheid wiederum Gewähr dafür, die Rechtmäßigkeit dessen durch die Instanzen überprüfen zu lassen.

Insofern kann es auch dahingestellt bleiben, ob man die A der belangten Behörde zuordnen will oder nicht.

V.11. Der Anspruch des Bf auf Vergütung besteht somit nicht zu Recht. Über einen dem Grunde nach nicht zu Recht bestehenden Anspruch sind auch der Höhe nach keinen weiteren Erwägungen anzustellen.

V.12. Die Beschwerde gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 22. Juli 2020, GZ: BHSE-2020-133065/4-LAU, betreffend Abweisung des Antrages auf Vergütung des Verdienstentganges nach § 32 Epidemiegesetz war daher als unbegründet abzuweisen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Zwar liegt – soweit ersichtlich – zur Frage der Vergütung für den Verdienstentgang in Zusammenhang mit COVID-19 noch keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vor, das Fehlen von Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vermag allerdings dann eine grundsätzliche Rechtsfrage nicht zu begründen, wenn die Rechtslage nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig ist (vgl. die Judikaturnachweise bei Eder/Martschin/Schmid, Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte^{2}, E 284 ff zu § 34 VwGG). Im vorliegenden Fall ist die Rechtslage nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig, sodass eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vorliegt (vgl. VwGH 26.04.2017, Ro 2015/10/0052, Rz 11).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer